

GEMEINDE WINDACH

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Windach vom 01.01.2011

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Windach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.2011:

§ 1

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erhält folgende Fassung:

"Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche

1,13€

b) pro m² Geschossfläche

10,29 €"

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Windach, den 10.12.2014

Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG); Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Windach vom 01.01.2011

Vorgenannte Satzung wurde am 10. Dezember 2014 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Windach zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln der Gemeinde Windach hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 16.12.2014 angebracht und am 16.01.2015 wieder entfernt.

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Windach, den 16.12.2014

Gemeinde Windach

Michl WV

1. Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2014

TOP 6.3 Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung;

Sach- und Rechtslage

Durch die Neuberechnung der Beitragssätze ist eine Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung erforderlich.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist der Sitzungsladung als Anlage beigefügt.

Beschluss:

- 1. Dem vorliegenden Satzungsentwurf wird zugestimmt.
- 2. Der Erlass der Änderungssatzung wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Windach, den 10. Dezember 2014

Bürgermeister



Auszug aus der Niederschrift

der Sitzung des Gemeinderates vom 09.12.2014

TOP 6.1 Beitragskalkulation zum 01.01.2015;

Sach- und Rechtslage

Nach Art. 5 Abs. 1 KAG sind die Gemeinden verpflichtet, zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten erheben, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme besondere Vorteile bietet.

Die Beiträge sind grundsätzlich durch eine sog. Globalberechnung zu ermitteln. Dabei sind alle Anschaffungs- und Herstellungskosten für die bisher errichteten und in absehbarer Zeit noch zu errichtenden Anlagen auf alle bereits erschlossenen und künftig noch zu erschließenden Grundstücke unter Anwendung des satzungsgemäßen Beitragsmaßstabs umzulegen.

Am Ende eines Kalkulationszeitraumes (31.12.2014) ist eine Überprüfung der Globalberechnung (= Herstellungsbeitrag) vorzunehmen. Es ergeben sich folgende Beitragssätze:

Beitragssätze (je m²)	01.01.2009	01.01.2011	01.01.2013	01.01.2015
Grundstücksfläche	0,90€	0,90€	1,07 €	1,13 €
Geschoßfläche	8,55€	8,80€	9,75€	10,29€

Die Globalberechnung nach dem Stand vom 01.01.2015 ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Globalberechnung zum 01.01.2015 zu.
- 2. Die Beitragssätze werden wie folgt festgesetzt:

a) Beitrag nach der Grundstücksfläche

1.13 €/m²

b) Beitrag nach der Geschossfläche

10,29 €/m²

3. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird entsprechend geändert.

Abstimmungsergebnis: 16:0

Windadh, den 16. Dezember 2014

1. Bürgermeister